

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **38,1** (Quelle: RKI, Stand 02.06.2021) und liegt damit **den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 50** (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 04.06.2021, 0 Uhr** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise:

Somit gelten ab dem 04.06.2021 insbesondere folgende Änderungen:

- **Sportausübung** (§ 10 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- **Einzelhandel** (§ 12 der 12. BayIfSMV)
Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen geöffnet werden (Voraussetzung: Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts).
- **Schulen** (§ 18 der 12. BayIfSMV)
Es findet in Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht, im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- **Kindertageseinrichtungen** (§ 19 der 12. BayIfSMV)
Kindertageseinrichtungen dürfen öffnen.
- **Betrieb von Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)
Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen öffnen, eine vorherige Terminvereinbarung sowie die Kontaktdatenerfassung entfallen.

Weitere Lockerungen i.S.d. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.

Wird der Inzidenzwert von 50 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 02.06.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag



Kreitinger
Berufsm. Stadtrat